

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 204/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mirjam Marikka S [REDACTED],
H [REDACTED]/I [REDACTED], Ha [REDACTED] G [REDACTED] [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint in erster Linie die allein in Betracht kommende Anspruchsberechtigung der Klägerin nach § 160 Abs. 2 BEG. Nach seinen Feststellungen ist die Klägerin durch ihre Einwanderung in Israel im Juni 1949 israelische Staatsangehörige geworden. Bis dahin habe sie die griechische Staatsangehörigkeit besessen, die sie auch durch ihre Auswanderung aus Griechenland im Juni 1949 nicht verloren habe. Diese Feststellung beruht auf der Anwendung griechischen Rechts und kann daher vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 549, 562 ZPO). Bei der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin ist das Berufungsgericht

- 3 -

von den Grundsätzen ausgegangen, die der Bundesgerichtshof
RzW 1968, 571 Nr. 34 dargelegt hat.

Hilfsweise hat das Berufungsgericht ausgeführt, es sei
auch unter Berücksichtigung des § 176 Abs. 2 BEG nicht
glaubhaft, daß die Klägerin unter menschenunwürdigen Be-
dingungen in der Illegalität gelebt habe (§ 47 Abs. 1 BEG).
Den Rechtsbegriff des Lebens unter menschenunwürdigen Be-
dingungen hat es im Einklang mit der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs (RzW 1967, 496; 1968, 269 Nr. 22; 551)
bestimmt. Im Übrigen beruht seine Entscheidung insoweit auf
tatsächlichen Erwägungen, insbesondere der Würdigung der
Angaben der Klägerin, die im Revisionsrechtszug nicht nach-
geprüft werden können. Die Voraussetzungen für die Vermu-
tung des § 47 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Hai

Dr. Thurn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)